

Geschäftsbericht 2025 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. Juni 2026, RRB Nr. 2026/1166

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Berichte der Revisionsstelle	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf.....	6

Beilage

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) wird gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der SGV anlässlich der Sitzung vom 11. Mai 2026 digital zur Verfügung gestellt. Er ist ab Erscheinungsdatum als Download abrufbar unter: <https://www.sgvso.ch/ueber-uns/por-trait/>

Kurzfassung

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Revisionsstelle, Balmer-Etienne AG, Luzern, hält in ihrem Bericht über die Revision vom 24. April 2026 fest, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Zudem wurde erstmals auch der Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision geprüft. Bisher war dieser in die Revision der SGV integriert. Auch diesbezüglich hält die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG fest, dass auf keine Sachverhalte gestossen wurde, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würden.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2026 beantragt der Verwaltungsrat der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichts 2025 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichts 2025 der SGV.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2025 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u. a. der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle (§ 6 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Dem Verwaltungsrat fällt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung sowie der Erlass der vorgesehenen Reglemente und der notwendigen Weisungen zu (§ 7 Abs. 4 Bst. a und g GVG). Ihm obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichts der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 7 Abs. 4 Bst. c und d GVG). Revisionsstelle ist die Balmer-Etienne AG, Luzern, (§§ 6 Abs. 1 Bst. c und 9 Abs. 1 GVG).

Gemäss § 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichts der SGV.

Das erste Mal erfolgte auch eine individuelle eingeschränkte Revision des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, die bisher nicht im Vordergrund stand.

2. Berichte der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle Balmer-Etienne AG, Luzern, hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum und für die International Fire Academy, Balsthal, liegen separate Revisionsberichte zu den Jahresrechnungen 2025 vor. Ebenfalls individuell geprüft wurde für das Jahr 2025 die Rechnung des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Die Balmer-Etienne AG, Luzern, hält den aufgrund der Prüfung entstandenen positiven Gesamteindruck fest. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und dem Gebäudeversicherungsgesetz. Die Jahresrechnung wird zur Genehmigung empfohlen. Die eingeschränkte Prüfung der Rechnung des Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden ergab ebenfalls keine Sachverhalte, welche auf einen Widerspruch zum schweizerischen Gesetz, den Statuten und dem Gebäudeversicherungsgesetz schliessen lassen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Dem Verwaltungsrat als oberstem Organ der SGV fällt gemäss § 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung zu. Zu den ihm übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Voranschlags sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2025 schliesst mit einem versicherungstechnischen Gewinn von 8,5 Mio. Franken ab. Dieser lässt

sich auf eine geringere als budgetierte Schadensumme im Bereich Elementarschäden zurückführen. Gleichzeitig resultiert aus den Kapitalanlagen mit einer Performance von 7,8 % ein Gewinn in der Höhe von 39 Mio. Franken. Dank diesem Gewinn können die Schwankungsreserven um 11,2 Mio. Franken geäufnet und ein Gesamtgewinn von 35,5 Mio. Franken ausgewiesen werden. 406 Feuerschäden und 2'121 Elementarschäden sind erfolgreich bearbeitet worden. Während dabei die Feuerschäden mit einer Gesamtschadensumme von 14,6 Mio. Franken über dem langjährigen Durchschnitt von 13 Mio. Franken liegen, bewegen sich die Elementarschäden mit einer Gesamtschadensumme von 4,7 Mio. Franken wiederum unter dem langjährigen Durchschnitt von 10 Mio. Franken.

Das erste Quartal des Geschäftsjahres 2025 präsentiert sich mit dem neuen Gebäudeversicherungsgesetz und, aufgrund des gleichzeitigen Kantonsratsvetos betreffend die neue Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 27. Januar 2025 (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV; BGS 618.112), mit der bisherigen Vollzugsverordnung herausfordernd. Am 1. April 2025 tritt die Gebäudeversicherungsverordnung in Kraft und entsprechend wird auch der darin definierte Verwaltungsrat per dieses Datum gewählt. Während sich die bisherige Verwaltungskommission unter den früheren Rechtsgrundlagen aus Vertretern und Vertreterinnen der an der Gebäudeversicherung interessierten Kreise (Verbände) zusammensetzte, zeichnen sich die Verwaltungsratsmitglieder vor allem durch Fachkompetenz aus. Daneben sind die unmittelbar betroffenen Verbände, namentlich der Hauseigentümerverband, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden sowie der Feuerwehrverband weiterhin im Verwaltungsrat vertreten. Nach der Wahl beschäftigen sich Verwaltungsrat und Geschäftsleitung mit der möglichst raschen Erstellung der das Gesetz und die Verordnung ergänzenden Reglemente für die Bereiche Versicherung, Feuerwehr und Prävention. Ende 2025 blickt der Verwaltungsrat, in welchem aus Gründen der Public Corporate Governance der Regierungsrat nicht mehr vertreten ist, bereits auf acht in-Globo- sowie zahlreiche Sitzungen der einzelnen Ausschüsse zurück.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Geschäftsbericht 2025 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 377 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1166), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2025 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Solothurnische Gebäudeversicherung
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

¹ BGS 111.1.

² BGS 618.111.